

Satzung

des „Künstlerförderverein Oberhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Künstlerförderverein Oberhausen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Künstlern, insbesondere im musikalischen Bereich.

Fachübergreifende Kontakte zu anderen Kunstarten werden angestrebt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen wie Konzerten, Diskussionen, Vorträgen, Kursen etc. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Förderung einheimischer Künstler und des künstlerischen Nachwuchses.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 - 58 von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Veranstaltungen des Vereins sind jedermann zugänglich. Gewinne, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern, können Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über ihn entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder können dem Vorstand vorgeschlagen werden.

Eine Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung kann fristgemäß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Im Übrigen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder statt, die dazu dient, einen Überblick über die geleistete und die in Aussicht genommene Arbeit zu geben.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist.

Darüber hinausgehende Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag begründet beim Vorstand verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt - außer in den Fällen des § 10 und § 11 - mit einfacher Mehrheit

der erschienenen Mitglieder. Juristische Personen haben eine Stimme.

Stimmabgabe durch Stellvertreter ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlüsse müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereins unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) ggf. Wahl bzw. Ergänzung des Vorstandes
- e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- g) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die verpflichtet sind, Prüfungen mindestens einmal im Jahr vorzunehmen, wozu ihnen jederzeit Einblick in die Finanzen des Vereins zu gewähren ist.

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht weiteren Mitgliedern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Wahl erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Bei Eilbedürftigkeiten können Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand gibt sich selber eine Geschäftsordnung.

§9 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon sind Spenden möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer anderen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und die die Grundsätze dieser Satzung berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder des Vereins.

Ist die hierzu nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Die Versammlung kann mit dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.